

Diplomprüfungsordnung

=====

Fachrichtung Mineralogie

-----

Sonderbestimmungen der Fakultät für Naturwissenschaften II

§ 1

Die folgenden Bestimmungen gelten in Verbindung mit der allgemeinen Prüfungsordnung der T.H. Karlsruhe. Die in den einzelnen Fächern verlangten Leistungen sind in der Studienordnung für Mineralogie aufgeführt.

§ 2

Aufgrund der Diplomprüfung wird der akademische Grad des Diplom-Mineralogen (Dipl.-Min.) verliehen.

§ 3

Die ständige Prüfungskommission für die Vor- und Hauptprüfung besteht aus den Inhabern von Lehrstühlen der mineralogischen Fächer (Petrographie, Mineralogie, Kristallographie). Sie ergänzt sich jeweils durch die Prüfer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der ständigen Prüfungskommission aus dem Kreise ihrer Mitglieder in regelmäßigem Turnus für die Dauer eines Jahres gewählt.

D i p l o m v o r p r ü f u n g

§ 4

1. Die Meldung zur Vorprüfung ist an keinen Termin innerhalb des Studienjahres gebunden.
2. Die Bewerber haben bei der Meldung zur Prüfung den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Studienbuch) und Praktikantenscheine über die erfolgreiche Teilnahme auf folgenden Gebieten vorzulegen:
  - a) Mineralogie
  - b) Anorganische Chemie
  - c) Physik
  - d) Allgemeine Geologie
  - e) Mathematik für Naturwissenschaftler

## § 5

Inhalt und Form der Vorprüfung

1. Die Vorprüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Fächer:
  - a) Mineralogie
  - b) Chemie
  - c) Physik
  - d) Geologie oder Physikalische Chemie oder Mathematik
2. Die Vorprüfung findet in Form von Einzelprüfungen innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Tagen statt. Die Dauer jeder Einzelprüfung beträgt in der Regel eine halbe Stunde.
3. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note "Ausreichend" erreicht wird. Sind die Leistungen in einem Fach ungenügend, so ist eine Wiederholung in diesem Fach frühestens nach zwei, spätestens nach 4 Monaten möglich. Wird auch diesmal die Prüfung nicht bestanden oder waren von vornherein die Leistungen in mehr als einem Fach ungenügend, so kann nur die ganze Prüfung wiederholt werden und zwar frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten.
4. Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis der Anlage 1 ausgestellt, in dem Einzelnoten und eine Gesamtnote eingetragen werden.

D i p l o m h a u p t p r ü f u n g

## § 6

Zulassung zur Hauptprüfung

Bei der Meldung zur Hauptprüfung ist vorzulegen:

1. Vordiplomzeugnis
2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nach dem Vordiplom (Studienbuch)
3. Scheine über die erfolgreiche Beendigung der Praktika in den Fächern:
  - a) Mineralogie und Kristallographie
  - b) Petrographie und Lagerstättenkunde oder Petrographie und Geochemie
  - c) Teilnahme an mehreren Fachexkursionen
4. Zwei Übungen wahlweise aus folgenden Fächern:
  - a) Physikalische Chemie oder Anorganische Chemie oder Organische Chemie
  - b) Physik oder Geophysik
  - c) Mathematik oder Theoretische Physik
  - d) Geologisches Kartieren.

## § 7

Inhalt und Form der Hauptprüfung

1. Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung einer Diplomarbeit und einer mündlichen Prüfung.
2. Falls der Leiter der Diplomarbeit nicht der Fakultät angehört, ist die Zustimmung der ständigen Prüfungskommission erforderlich.
3. Die Diplomprüfung beginnt mit der Erteilung der Diplomarbeit.
4. Über Annahme und Benotung der Diplomarbeit entscheidet der Leiter der Arbeit als Referent und, soweit dieser kein Lehrstuhlinhaber der Fakultät ist, ein Mitglied der ständigen Prüfungskommission als zweiter Referent.
5. Lautet die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend", ist der Kandidat zur mündlichen Hauptprüfung zugelassen. Andernfalls ist eine neue Diplomarbeit anzufertigen.
6. Prüfungsfächer der Hauptprüfung sind:

## I Mineralogie und Kristallographie

## II Petrographie mit Lagerstättenkunde oder mit Geochemie

In I oder II sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen (Kernfach). Von den folgenden Wahlfächern sind vom Kandidaten zwei auszuwählen:

- a) Geologie ohne Paläontologie
- b) Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie
- c) Mathematik oder Theoretische Physik
- d) Experimentalphysik oder Festkörperphysik oder Geophysik

Die beiden gewählten Fächer dürfen nicht zur selben Gruppe gehören.

7. Die Prüfung findet entsprechend der Vorprüfung nach den Bestimmungen von § 5, Abs. 2, statt.
8. Hat der Kandidat in einem Pflichtfach der Diplomhauptprüfung die Note "ungenügend" erhalten, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist dann frühestens nach 3, spätestens nach 6 Monaten vollständig zu wiederholen.

Bei einem nicht bestandenen Wahlfach kann der Prüfungsausschuss auf Nachholung nur des betreffenden Wahlfaches innerhalb der in § 5, Abs. 3 angegebenen Frist befinden. Die übrigen Prüfungsergebnisse werden bei erfolgreicher Nachholung des betreffenden Wahlfaches anerkannt.

## § 8

Diplomzeugnis

Das Diplomzeugnis wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Es enthält außer den Einzelnoten in den Prüfungsfächern und der Benotung der Diplomarbeit eine Gesamtnote, die aus den Einzelnoten gebildet wird. Hierbei wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

Anlage 1 (Vorderseite)

Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe  
Fakultät für Naturwissenschaften II

Z e u g n i s  
über die Diplomvorprüfung

geb. am ----- in -----  
hat nach der Diplomprüfungsordnung in der Fakultät für  
NATURWISSENSCHAFTEN II

die Diplom-Vorprüfung für Mineralogen mit dem Gesamturteil

-----  
abgelegt.

Die Einzelergebnisse sind umstehend aufgeführt

Karlsruhe, den -----

DER DEKAN

Anlage 1 (Rückseite)

-----  
Einzelergebnisse der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfächer	Noten	Prüfer
Chemie	-----	-----
Physik	-----	-----
-----	-----	-----
Mineralogie	-----	-----

Der Vorsitzende der  
Diplom-Prüfungskommission  
für Mineralogie

Das Gesamturteil kann lauten:

Mit Auszeichnung bestanden - Sehr gut bestanden - Gut bestanden - Befriedigend  
bestanden - Bestanden -

Die Einzelergebnisse können lauten:

Sehr gut - sehr gut-gut - gut - gut-befriedigend - befriedigend - befriedigend-  
ausreichend - ausreichend -

Anlage 2 (Vorderseite)

Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe  
Fakultät für Naturwissenschaften II

Z e u g n i s  
über die

DIPLOM - HAUPTPRÜFUNG

geb. am ----- in -----  
hat nach der Diplom-Prüfungsordnung in der Fakultät für  
NATURWISSENSCHAFTEN II  
die Diplom-Hauptprüfung für Mineralogen mit dem Gesamturteil

-----  
abgelegt.

Die Einzelergebnisse sind umstehend aufgeführt.

Karlsruhe, den -----

DER DEKAN

Das Gesamturteil kann lauten:

Mit Auszeichnung bestanden - Sehr gut bestanden - Gut bestanden -  
Befriedigend bestanden - Bestanden -

Anlage 2 (Rückseite)

-----

Einzelergebnisse der Diplom-Hauptprüfung

A. Diplom-Arbeit

Referent -----

Note:-----

B. Einzelprüfungen

Prüfungsfächer	Note	Prüfer
Mineralogie und Kristallographie -----	-----	-----
Petrographie mit -----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----

Die Diplom-Vorprüfung hatte er/sie an der Technischen Hochschule/Universität  
in ----- an ----- bestanden.

Der Vorsitzende  
der Diplom-Prüfungskommission für  
Mineralogie der Fakultät für Naturwissenschaften II

Die Einzelurteile können lauten:  
Sehr gut - sehr gut-gut - gut - gut-befriedigend - befriedigend -  
befriedigend-ausreichend - ausreichend -.